



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 09/2023

30. Oktober 2023

BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE OHNE ANGABE EINES GRUNDES

(Rundschreiben Arbeitsministerium
Nr. 9/2023)

Das sog. „Arbeitsdekret“ (decreto lavoro) Nr. 48/2023 hat heuer im Mai auch einige Punkte des befristeten Arbeitsvertrages neu geregelt (vgl. dazu unser Rundschreiben Nr. 05/2023).

Nun hat das Arbeitsministerium in seinem **Rundschreiben Nr. 9/2023** die genauen **Anleitungen** für die Anwendung der oben beschriebenen Verordnung erlassen.

Für den **Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen ohne Angabe eines Grundes** ist im Rundschreiben eine **wichtige Klarstellung** enthalten:

- Unverändert bleibt, dass
 - die **maximale Dauer** für befristete Verträge zwischen denselben Parteien insgesamt **24 Monate** beträgt
 - **davon max. 12 Monate ohne Angabe eines Grundes** sein dürfen
 - insgesamt **höchstens 4 Verlängerungen** möglich sind
- Geklärt wurde, dass **für die Berechnung der Möglichkeit, befristete Verträge für max. 12 Monate ohne Angabe eines Grundes abzuschließen, lediglich Verträge berücksichtigt werden, die ab 05.05.2023 abgeschlossen wurden.**

Beispiel:

- Es wurde ein befristeter Vertrag am 10.11.2022 für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen (Vertragsende = 09.11.2023).
- Für diesen Vertrag besteht nun die Möglichkeit eine Verlängerung oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Erneuerung zu machen für weitere 12 Monate.
- Der erste Vertrag **zählt nicht** für die Berechnung der maximalen Dauer eines befristeten Vertrages ohne Angabe eines Grundes, da vor dem 05.05.2023 abgeschlossen.